

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0031/2014**

Datum: 04.09.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
Der Wahlleiter

Betrifft: Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahlen

- a) der Ortsvorsteher der Ortsteile Eberswalde 1, Eberswalde 2, Finow und Brandenburgisches Viertel**
- b) der Ortsbeiräte Sommerfelde, Spechthausen und Tornow**

Beratungsfolge:

| | | |
|-----------------------------|------------|--------------|
| Hauptausschuss | 18.09.2014 | Vorberatung |
| Stadtverordnetenversammlung | 25.09.2014 | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidungen:

1. Wahlen der Ortsvorsteher der Ortsteile, Eberswalde 1, Eberswalde 2, Finow und Brandenburgisches Viertel

Einwendungen gegen die Wahlen liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

2. Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Sommerfelde, Spechthausen und Tornow

Einwendungen gegen die Wahlen liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

Holzhauer
Wahlleiter

| Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/> | | | | | |
|--|--|---------------------------|-----------|-----------------------------|---|
| Haus- haltsjahr | Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung | Produkt- gruppe | Sachkonto | Planansatz gesamt (in €) | Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €) |
| a) Ergebnishaushalt: | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____) | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/> | | | | | |
| Erläuterung: | | | | | |
| Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/> | | | | | |
| Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/> | | | | | |
| Mitzeichnung Amtsleiter/in: | | Mitzeichnung Kämmerer/in: | | Mitzeichnung Dezernent/in: | |
| | | | | | |

Sachverhaltsdarstellung:

I.

Gemäß § 55 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise beeinflusst worden ist.

Die eingangs genannte Vorschrift gilt nach § 82 a BbgKWahlG bei der unmittelbaren Wahl der Ortsvorsteher entsprechend.

Hinsichtlich der unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Sommerfelde, Spechthausen und Tornow enthält der hier anzuwendende § 3 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde keine ausdrückliche Regelung zur Wahlprüfung (etwa durch eine zulässige Rückverweisung auf die §§ 55 ff. BbgKWahlG). § 82 a Abs. 4 BbgKWahlG schließt die **unmittelbare** Anwendung der Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl der Ortsbeiräte durch die Bürgerversammlung ausdrücklich aus. Eine entsprechende Regelung durch die Hauptsatzung wird zwar zugelassen, ist in der derzeit geltenden Hauptsatzung jedoch nicht enthalten. Da gleichwohl die allgemeine Rechtswegegarantie nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz eingreifen dürfte, erscheint eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Wahlprüfung (§§ 55 bis 58 BbgKWahlG) sachgerecht.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten. Die Frist für die Einreichung des Wahleinspruches beginnt mit dem Tag der Wahl und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Gemäß § 79 BbgKWahlG ist im Falle der Stichwahl ein Wahleinspruch erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zulässig.

Gemäß § 82 a Abs. 2 i. V. m. § 82 g und § 56 BbgKWahlG obliegt der neugewählten Vertretung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Hauptausschuss). Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

II.

Der Wahlausschuss der Stadt Eberswalde hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Wahlergebnis der am 25.05.2014 stattgefundenen Wahlen sowie am 17.06.2014 das Wahlergebnis der am 15.06.2014 stattgefundenen Stichwahlen ermittelt und festgestellt.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte

- a) für die Wahl sowie die Stichwahl der Ortsvorsteher für die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow in den Amtsblättern Nr. 06 vom 10.06.2014 und Nr. 07 vom 21.06.2014
- b) für die Wahl der Ortsbeiräte für die Ortsteile Sommerfelde, Spechthausen und Tornow im Amtsblatt Nr. 07 vom 21.06.2014

III.

Hinsichtlich aller vorstehend aufgeführten Wahlen wurden Wahleinsprüche **nicht** erhoben. Es ist daher die Gültigkeit der Wahlen festzustellen.